

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter (Reinhalungsverordnung)
vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 28. Januar 2004):

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 2 Buchstabe b) folgender Buchstabe c) neu eingefügt:

„c) gemeinsame Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 240).“

2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Baumscheiben“ die Worte „und Grünstreifen“ eingefügt.

3. In § 4 wird in Abs. 1 folgender Satz 3 neu angefügt:

„Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

- a) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren,*
- b) von Kehrlicht, Schlamm und Unrat zu säubern, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist,*
- c) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) auf den befestigten Flächen zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.*

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.“

5. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gehbahn“ die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.